



Studienordnung

für den

Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(Stud0-SAB)

vom 27. Februar 2008

Aufgrund von § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) - im Folgenden HTWK Leipzig - die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studienziel	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Dauer, Aufnahme und Umfang des Studiums	4
§ 5 Aufbau des Studiums, Studieninhalte	4
§ 6 Praxisphase	5
§ 7 Studienberatung	5
§ 8 Akademischer Grad	5
§ 9 Schlussbestimmungen	5

Anlage 1 Regelstudienablaufplan

Anlage 2 Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Anlage 3 Praktikumsordnung

Anlage 4 Modulbeschreibungen

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit an der HTWK Leipzig Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.

§ 2 Studienziel

(1) Die Studierenden erwerben durch das Studium eine professionelle Handlungskompetenz, die es ihnen ermöglicht, in den verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit erfolgreich und eigenverantwortlich tätig zu werden. Diese Handlungskompetenz beruht auf wissenschaftlichen Kenntnissen, analytischem Vermögen, methodischem Können sowie kommunikativen und reflexiven Fähigkeiten.

(2) Das Studium versetzt die Studierenden in die Lage, sozialarbeiterische wie sozialpädagogische Sachverhalte in ihrer individuellen, zielgruppenbezogenen sowie gesellschaftlichen Relevanz zu erkennen, sachgerecht darzustellen, mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und gemeinsam mit den Adressaten nach Lösungswegen zu suchen.

(3) Das Studium befähigt die Studierenden,

- die ethischen, philosophischen, gesellschaftlichen, rechtlichen, organisatorisch-betrieblichen und personalen Bedingungen der Sozialen Arbeit zu erfassen und diese in ihren Auswirkungen auf die Adressaten sowie auf die eigene Arbeit zu reflektieren,
- Menschen und Menschengruppen in psychischen, materiellen und sozialen Problemlagen zu verstehen, nach den Ursachen der Problemlagen zu fragen sowie adäquate Hilfeangebote den in Not Geratenen zu unterbreiten,
- ihre innovativen und kreativen Fähigkeiten durch die Erweiterung ihrer Handlungsfähigkeit zu entfalten,
- gemeinsam mit den Adressaten Handlungskonzepte für die berufliche Tätigkeit zu entwickeln, die den Adressaten ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben ermöglichen sowie deren eigenverantwortliche Handlungsmöglichkeiten stärken und erweitern,
- zum wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine andere Berechtigung zum Studium gemäß SächsHG oder eine vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Für den Studiengang besteht eine Zulassungsbeschränkung. Übersteigt die Bewerberanzahl die Aufnahmekapazität, werden die Bewerber nach den sächsischen Rechtsvorschriften für die Vergabe von Studienplätzen ausgewählt.

§ 4

Dauer, Aufnahme und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester - einschließlich der Praxisphase im 4. Semester sowie der Bachelorarbeit und des Kolloquiums im 6. Semester.
- (2) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums erfordert den Erwerb von 180 Leistungspunkten (ECTS-Punkten), die der Student bei erfolgreichem Absolvieren der angebotenen Module erhält. Diese Leistungspunkte orientieren sich am Gesamtaufwand für ein Modul, der sich aus Präsenzzeiten in Lehrveranstaltungen und Zeitaufwand für das angeleitete Selbststudium sowie für Vorbereitung und Absolvierung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen u.ä. zusammensetzen kann. Ein Leistungspunkt (ECTS-Punkt) umfasst 30 Zeitstunden Arbeitsaufwand.

§ 5

Aufbau des Studiums, Studieninhalte

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Der Aufbau und die grundsätzlichen Modulinhalte ergeben sich aus dem Regelstudienablaufplan (Anlage 1), der Übersicht der Pflichtmodule und der Wahlpflichtmodule (Anlage 2) sowie den Modulbeschreibungen (Anlage 4). Das Studium nach Regelstudienablaufplan stellt eine didaktisch begründete Empfehlung dar, die einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht. Aus zwingenden Gründen kann der Fachbereich von dem nach Regelstudienablaufplan erforderlichen Lehrangebot aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats für höchstens zwei Semester abweichen. Der Prorektor Bildung wird hierüber in Kenntnis gesetzt.
- (2) Während des Studiums sind mindestens 6 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) im Rahmen einer fachbezogenen Fremdsprachenausbildung zu erwerben.
- (3) Der Studierende hat in einem Semester an einem Veranstaltungszyklus des Studiums Generale teilzunehmen und belegt dem Prüfungsamt eine entsprechende Teilnahme spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit.
- (4) Der Studierende wählt im 5. und 6. Semester bis zu dem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin aus dem Wahlpflichtangebot (Anlage 2) aus jedem Themenfeld je ein Wahlpflichtmodul aus. Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann Änderungen aufgrund der Aktualisierung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes und der Lehr- und Forschungsschwerpunkte der Dozenten unterliegen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss im Wahlpflichtbereich die Wahl von Modulen aus anderen Studiengängen des Fachbereiches Sozialwesen oder eines anderen Fachbereiches genehmigen.
- (5) Die Zulassung zu Wahlpflichtmodulen kann durch Beschluss des Fachbereichsrats eingeschränkt werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist. Ebenso kann der

Fachbereichsrat Wahlpflichtmodule, für die sich weniger als zehn Studierende eingeschrieben haben, absetzen.

(6) Aufgrund der Vielzahl der Wahlpflichtmodule kann es im Einzelfall zu Überschneidungen der Angebote kommen.

§ 6 Praxisphase

(1) Die Regelstudienzeit schließt eine Praxisphase (Praxismodul) im 4. Semester ein. Die Praxisphase umfasst mindestens 20 Wochen praktische Tätigkeit im Berufsfeld, die fachlich durch Ausbildungssupervision und einem Theorie-Praxis-Seminar an der Hochschule begleitet wird.

(2) Einzelheiten zur Praxisphase regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs Sozialwesen (Anlage 3), die Bestandteil dieser Studienordnung ist.

§ 7 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende fachliche und studienorganisatorische Beratung wird von den Professoren des Fachbereichs durchgeführt.

(2) Studierende müssen bis zum Beginn des dritten Semesters mindestens einen im Regelstudienablaufplan vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht haben. Anderenfalls müssen sie im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund der durch den Studenten erfolgreich absolvierten Module laut Regelstudienablaufplan und der damit erworbenen 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Abkürzung „B.A.“, verliehen.

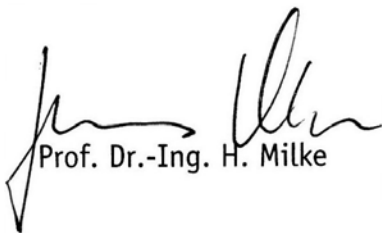
§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Studienordnung ist vom Senat der HTWK Leipzig am 30. Januar 2008 beschlossen und durch das Rektoratskollegium der HTWK Leipzig durch Beschluss vom 26. Februar 2008 genehmigt worden.

(2) Die vorliegende Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der HTWK Leipzig in Kraft und gilt erstmals für Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen. Die Veröffentlichung erfolgt am Tag nach der Ausfertigung durch den Rektor der HTWK Leipzig.

Leipzig, 27. Februar 2008

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)



Prof. Dr.-Ing. H. Milke